

und damit deren soziale Zielstellung verfälscht oder zweitens die Entscheidung des Normadressaten zu der Handlung verhindert, die persönliche oder betriebliche Interessen mit gesellschaftlichen Erfordernissen optimal in Übereinstimmung bringt und darum gesellschaftlich nützlich ist. Für die Rechtswirksamkeit fallen diese negativen Einflüsse allerdings nur dann ins Gewicht, wenn sie relativ massenhaft auftreten, also gesellschaftlichen Charakter haben. Relevante Beziehungen zwischen Rechtsbewußtseinsinhalten und Effektivitätsbeeinträchtigungen sind nur dort nachweisbar, wo rechtlich relevantes Handeln größerer oder kleinerer Personengruppen auf Rechtsbewußtseinsinhalte mit entsprechend negativer Typizität zurückgeführt werden kann. Dies spricht nicht gegen die Tatsache, daß alle vom Rechtsbewußtseinsinhalt ausgehenden, für das Wirken des Rechts negativen Einflüsse mit dem Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit Zusammenhängen, also quasi in individueller Form in Erscheinung treten, sehr wohl aber gegen alle Versuche, den Einzelmenschen und seine Strukturen zum Grund von Rechtsbetrachtungen zu machen.<sup>41</sup>

Wie empirische Untersuchungen in verschiedenen sozialistischen Ländern übereinstimmend zeigen, beeinflußt das Rechtsbewußtsein, seinem differenzierten Niveau entsprechend, die Effektivität des sozialistischen Rechts unterschiedlich. Das ist verständlich, denn die in den Rechtsnormen enthaltenen Berechtigungen und Verpflichtungen treffen auf ein unterschiedliches Rechtsbewußtsein bei den einzelnen Normadressaten, Kollektiven und Gruppen. Hinzu kommen Unterschiede im allgemeinen juristischen Klima in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen. All das wirkt sich bei der Umsetzung der Rechtsnormen in Handeln natürlich aus.

Differenzierungen im Niveau des individuellen Rechtsbewußtseins ergeben sich primär aus der Klassen- und Schichtenstrukturiertheit. Auch nach dem vollen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse bildet sich bei den bestehenden Klassen und Schichten nicht in gleicher Weise und in gleichem Tempo das sozialistische Rechtsbewußtsein heraus. In der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und mehr noch bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden wirken auf Grund noch bestehender sozialökonomischer Unterschiede, ihrer Tradition und ihrer überkommenen Moralauffassungen Faktoren, die mitunter die Herausbildung sozialistischen Rechtsbewußtseins verlangsamen oder gar beeinträchtigen. Auch spielen in diesem Zusammenhang die ideologischen Diversionsversuche des Klassegegners und ihre unterschiedlichen Auswirkungen in einzelnen Bevölkerungskreisen eine Rolle. Wie soziologische Untersuchungen belegen, ergeben sich Unterschiede in der Art und im Grad der Aneignung des sozialistischen Rechtsbewußtseins auch aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen oder aus anderen demographischen Eigenschaften. Alles in allem muß man sagen, daß es eine Abhängigkeit gibt zwischen der sozialistischen Rechtsbewußtseinsentwicklung und der Qualität der sozialen Beziehungen der Individuen sowie dem Charakter ihrer sozialen Tätigkeit und Erfahrung.

Die Differenziertheit im inhaltlichen Niveau des Rechtsbewußtseins ist eine notwendige Folge seiner widersprüchlichen Entwicklung in der Gesellschaft, in den Kollektiven und beim Individuum. In der sozialistischen Gesellschaft ist das

41 Vgl. E.-J. Lampe, *Rechtsanthropologie*, (West-)Berlin 1970, S. 14.